



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

Totalrevision der Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet-V, neu: Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Sie erhalten unsere Antworten zusammengefasst im beiliegenden Formular.

Altdorf, 24. August 2021



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kantleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli

Beilage

- Antwortformular



**Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst
(ISVet-V, neu: Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette)
(12.05. bis 30.08.2021)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kantonstierarzt der Urkantone
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Laboratorium der Urkantone
Adresse, Ort : Föhneneichstr. 15, 6440 Brunnen

Kontaktperson : Andreas Ewy
Telefon : +41 (0)41 825 4151
E-Mail : andreas.ewy@laburk.ch
Datum : 30.07.2021

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 30.08.2021 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Wir anerkennen den grossen Nutzen der von Bund und Kantonen im Veterinärvollzug gemeinsam betriebenen Systeme. Dass zukünftig die Informationssysteme auch Daten aus der amtlichen Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen enthalten sollen, ist vor dem Hintergrund der "Gesamtstrategie Lebensmittelkette" und der Umsetzung des "nationalen Kontrollplans" zu begrüßen.

Mit der Verordnungsrevision wird auch der Kostenbeitrag der Kantone an den Betrieb der Systeme erhöht. Es ist unbestritten, dass ein gemeinsames System gegenüber kantonalen Einzelsystemen kosteneffizient ist. Auch lässt sich die Erhöhung der Kosten mit neuen Funktionalitäten begründen. Allerdings fehlt in den Erläuterungen eine einleuchtende Begründung, wieso mit dem Wechsel von der Labordatenbank ALIS zu ARES insbesondere für die Kantone ein grösserer Nutzen entstehen soll. Eher ist der Nutzen auf Seiten des Bundes, bekommt er doch so in Zukunft Daten aus der Lebensmittelüberwachung einheitlich über eine Schnittstelle zu den kantonalen Systemen der Labore. Weiter vermögen die Funktionalitäten des Informationssystems FLEKO im Vollzug nicht zu überzeugen, was zeigt, dass die kantonalen Bedürfnisse bei der Entwicklung zu wenig berücksichtigt wurden. Weiter fehlt eine mehrjährige Finanzplanung, aufgrund derer in den Kantonen eine mittelfristige Planung vorgenommen werden kann. Dementsprechend sind wir der Ansicht, dass die Mitwirkung der Kantone bei der Weiterentwicklung der gemeinsamen Systeme unbedingt in der Verordnung festzulegen ist und eine entsprechende mehrjährige Finanzplanung zukünftig durch das Bundesamt auszuarbeiten ist.

Wir sehen die vorgelegte Verordnung als Übergangsregelung bis zur Umsetzung der "IKT Strategie 2025" des Veterinärdienstes Schweiz (VetD CH), welche der Verband VSKT im Juni 2020 verabschiedet hat. Diese Vision besteht in einem effizienten und effektiven IKT System, welches die kantonalen Veterinärdienste administrativ maximal entlastet. Die Flexibilität des IKT Systems soll erhöht und die Möglichkeiten elektronischer Behördenleistungen sollen genutzt werden, wie dies auf allen Stufen der Verwaltung angestrebt wird (siehe Digitale Verwaltung Schweiz, egovernment.ch, kantonale IKT-Strategien etc.). Die Realisierung soll auf den gemachten Erkenntnissen mit den heute gemeinsam mit dem Bund realisierten Systemen (ASAN, AControl, ARES, FLEKO) basieren. Die neuen technischen Möglichkeiten und Anforderungen der Benutzer sind dabei zu berücksichtigen. Falls die Systeme weiterhin gemeinsam mit allen Kantonen und dem Bund umgesetzt werden sollen, was zu hoffen ist, muss dann die Zusammenarbeit, die Mitsprache und die Finanzierung langfristig und nachhaltig zwischen den Kantonen und mit dem Bund neu geregelt werden. Dann wird auch diese Verordnung nochmals überarbeitet werden müssen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Ingress	Die Kantone müssen gemäss Art. 212a der Tierschutzverordnung (SR 455.1; abgekürzt TSchV) Tierhalteverbote in ASAN eingeben. Ergebnisse der Tierschutzkontrollen in AControl werden an ASAN zur weiteren Bearbeitung übertragen. Die Rechtsgrundlage dafür müsste im Tierschutzgesetz (SR 455; abgekürzt TSchG) zu finden sein. Es ist zu prüfen, ob das TSchG im Ingress ebenfalls aufzuführen ist. Falls im Tierschutzgesetz die Rechtsgrundlage für die Regelung in dieser Verordnung fehlt, ist diese bei der nächsten Revision zu schaffen.	Prüfen, ob das TSchG im Ingress fehlt bzw. ob im TSchG die Delegation für die Regelung an den Bundesrat erst noch zu schaffen ist.
Art. 2 Abs. 1	Bei der Aufzählung der Vollzugsbereiche fehlt der Heilmittel, im Speziellen Tierarzneimittelbereich, obwohl in ASAN die Detailhandelsbewilligungen bearbeitet oder zumindest erfasst werden, die Ergebnisse der Primärproduktionskontrollen aus AControl geholt werden und die Daten der Antibiotikadatenbank im Auswertungssystem ALVPH analysiert werden. Erfreulich ist, dass zukünftig ARES von denjenigen Kantonen, welche nicht mit ASAN arbeiten, für die Übermittlung der Kontrolldaten im Veterinärbereich aus kantonseigenen Systemen in das Auswertungs- und Analysesystem ALVPH genutzt werden kann (Erläuterungen S.2). Eine indirekte oder direkte Schnittstelle zu ASAN für die Übertragung weiterer Daten (z.B. alle Daten gemäss Ziffer 2 des Anhangs 1 der Verordnung) aus den kantonalen Systemen, wie Limsophy, wäre aus Sicht einiger weniger Kantone äusserst wünschenswert. Es ist jedoch verständlich, dass das Anliegen erst im Rahmen der IKT Strategie 2025 geprüft werden soll bzw. sich mit der Strategie die Ausgangslage ändert.	...zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittelsicherheit und Heilmittel.....
Art. 3 Abs. 1 Bst. b	Im Anhang 1 sind auch Vollzugsdaten im Bereich Tierarzneimittel und Veterinärberufe aufgeführt. Im Art. 3 fehlt dieser Bereich jedoch in der Aufzählung.	Neue Ziffer 4. Tierarzneimittel und Veterinärberufe
	Für den Zugriff auf die Vollzugsdaten einer anderen kantonalen Verwaltungseinheit in ARES müssen nicht nur Tierhaltungen abgefragt	...durch Eingabe der BUR oder UID Nummer des Betriebes , der TVD Nummer der Tierhaltung, der

Art. 8 Abs. 5 Bst. b	werden können, sondern auch andere Betriebe, z.B. Lebensmittelbetriebe, Tierarztpraxen etc. Für die Suche ist die UID/BUR Nummer der Schlüssel. Tierhaltungen sind ev. in Zukunft auch über die BUR Nummer identifiziert und nicht mehr über die TVD Nummer. Für Personen (z.B. Heimtierhalter) ist in der Schweiz die Sozialversicherungsnummer der eindeutige Schlüssel, welcher in Zukunft von der Verwaltung genutzt werden kann, ein wesentlicher Vorteil im Gegensatz zur Verwendung von Name-Vorname (Schreibweisen, ausländische Namen) Daher ist auch diese in die Aufzählung aufzunehmen. Es sind nicht alles Tierhalter, zu welchen Daten in ARES sind, sondern auch andere Personen (z.B. Bewilligungsinhaber, Tierärzte, Exporteure, Importeure etc.)	Identifikationsnummer des betreffenden Tieres, der Sozialversicherungsnummer oder Name des Tierhalters oder einer andern Person.
Art. 11 Bst. h und i (neu)	National- und Ständerat haben im Dezember 2020 einer Gesetzesänderung zugestimmt, wonach Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben generell die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen. Falls es die nationale Gesetzgebung erlaubt, sollen die A-Systeme als Personenidentifikator die Sozialversicherungsnummer aus dem zentralen Versichertenregister der Sozialversicherungen des Bundes beziehen können. Weiter sollen sie, wie für ARES ja bereits gemäss Erläuterungen zu Art. 2 erwähnt, auch Daten aus kantonalen Systemen, wie Limsophy u.a. beziehen können.	Erweiterung um Bst. h und i: h. Versichertenregister der Sozialversicherungen des Bundes i. Kantonale Geschäftsmanagementsysteme für den Lebensmittel- und Veterinärvollzug
Art. 12 Abs. 2 Bst. d	Wie in den Erläuterungen zu Artikel 16 dargelegt, werden ASAN, ARES und FLEKO primär zur Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben der Kantone betrieben. Dies rechtfertigt, dass zwei Drittel der Kosten für Betrieb, Wartung und Weiterentwicklung zu Lasten der Kantone gehen. Allerdings muss damit auch ein relevantes Mitbestimmungsrecht der Kantone bei der Weiterentwicklung der Systeme einhergehen. Zudem ist aus Gründen der Planungssicherheit eine mehrjährige Finanzplanung zu erstellen, in welcher die zu erwartenden Mehrkosten aufgrund von Weiterentwicklungen berücksichtigt werden.	Neufassung von Bst. d oder Erweiterung des Artikels um einen weiteren Bst. mit folgendem Inhalt: Es (das BLV) plant unter Einbezug der Kantone die Weiterentwicklung der Systeme und erstellt eine mehrjährige Finanzplanung.
Art. 14 Abs. 1	Aufgrund der gegenüber anderen Stellen sehr grossen Abhängigkeit der kantonalen Veterinärbehörden von den in der Verordnung geregelten Bundessystemen soll die Zusammensetzung des Gemeinsamen Ausschusses wie er in den Erläuterungen erwähnt ist, in der Verordnung im exakter festgelegt werden. Vier der fünf kantonalen Vertreter oder	...besteht aus vier Vertreterinnen und Vertretern des BLV sowie vier Vertreterinnen und Vertretern von kantonalen Veterinärdiensten und einer Vertreterin oder einem Vertreter eines kantonalen Laboratoriums.

	Vetreterinnen sollen aus den kantonalen Veterinärdiensten kommen, einer oder eine aus einem kantonalen Labor (Kantonschemiker oder Kantonschemikerin)	
Art. 14 Abs. 4	Die Fachstelle und der Gemeinsame Ausschuss sind in Art. 13 bzw. 14 definiert. Auf operativer Ebene existieren jedoch weitere Gremien, wie K-ASAN und Anwenderausschüsse. Diese wird es weiter brauchen, neue sollen bedarfsweise temporär oder dauernd geschaffen werden können. Dies sollte klar Aufgabe des Gemeinsamen Ausschusses sein, der eine oder mehrere Fachstellen gemäss Art. 13 beauftragt, Ausschüsse mit Vertreterinnen und Vertretern der Kantone und/oder anderer Bundesämter einzusetzen.	Erweiterung von Abs. 4 Er (der Gemeinsame Ausschuss) kann den Fachstellen Aufträge erteilen und sie verpflichten, einen oder mehrere Fachausschüsse mit Vertreterinnen und Vertretern der Kantone und/oder anderer Bundesämter einzusetzen.
Art. 16	Die Erhöhung der Kantonsbeiträge ist aufgrund der neuen Funktionalitäten nachvollziehbar und betragen für die einzelnen Kantone CHF 1500 bis maximal CHF 11'000. Allerdings vermögen die Funktionalitäten des Informationssystems FLEKO im Vollzug nicht zu überzeugen, was zeigt, dass die kantonalen Bedürfnisse bei der Entwicklung zu wenig berücksichtigt wurden. Weiter fehlt eine mehrjährige Finanzplanung, aufgrund derer in den Kantonen eine korrekte Budgetierung vorgenommen werden kann. Es ist klarer zu formulieren, dass die drei Lizenzen gemäss Abs. 4 von jeder Veterinärvollzugsbehörde bzw. von der Behörde, in welcher der Veterinärdienst integriert ist, zu beziehen sind und eine Lizenz den Zugang zu allen drei Systemen gewährt.	s. Antrag zu Art. 12 Abs. 2 Abs. 4 ist genauer zu formulieren im Sinne des Kommentars
Art. 17 Abs. 1 Bst. b	Damit wie in den Erläuterungen zu Art 2 erwähnt, auch Daten aus kantonalen Systemen ausgewertet werden können, ist die Aufzählung gemäss den Erweiterungen in Art. 11 zu ergänzen.	Abs. 1 Bst. b: den Informationssystemen nach Art. 11. Buchstaben a-d, g und i .
Art. 21	In den Informationssystemen werden Daten des kantonalen Vollzugs geführt. Die Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung von solchen kantonalen Daten richtet sich nach der jeweiligen kantonalen Gesetzgebung. Gemäss der Schweizerischen Archivdirektorinnen- und Archivdirektorenkonferenz (ADK) können Unterlagen aus Ebenen übergreifenden Informationssystemen	Das BLV soll prüfen, ob die Daten nach den Vorschriften des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998 und den einschlägigen kantonalen Gesetzen vor deren Löschung dem Bundesarchiv und dem entsprechenden Kantonsarchiv angeboten werden müssen. Wenn dies

	grundsätzlich sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene archivierungspflichtig sein (https://kost-ceco.ch/cms/18-038-gt-sit_de.html).	der Fall ist, ist in Art. 21 diese Pflicht zu beschreiben und der Prozess, wie dies sichergestellt wird, zu regeln.
Art. 24	Da die Budgetierung für das Jahr 2022 in allen Kantonen im Verlaufe des Sommers abgeschlossen sein wird und die Amtsstellen nachträglich keine Eingaben mehr machen können, sind die Änderungen, welche für die Kantone finanzielle Auswirkungen haben erst per 1.1.2023 in Kraft zu setzen. Dies betrifft insbesondere Art. 16	Die Verordnungsänderung soll nicht wie in den Erläuterungen erwähnt auf den 1.1.2022 in Kraft gesetzt werden, sondern wegen den finanziellen Konsequenzen auf 1.1.2023. Alternativ ist zu prüfen, ob nur die Wirksamkeit von Art. 16 bis zu diesem späteren Datum verschoben werden kann, d.h. bis dann weiterhin der entsprechende Artikel in der alten Verordnung seine Gültigkeit behält.
Anhang 1 (ASAN)	Unter Ziffer 2.4 fehlt «Meldung an anderen Prozess »	Ziffer 2.4 ergänzen
Aufhebung und Änderungen anderer Erlasse, röm. Ziffer II, Ziffern 1, 2, 6 und 8	Unter Ziffer 3 (Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung) steht, dass das BLV nach Absprache mit den kantonalen Vollzugsbehörden die Art und Form der Datenerfassung bestimmt. Die Absprache mit dem kantonalen Vollzug, wie die Daten in den Bundessystemen erfasst (was, wann, wie..) werden, soll in allen Vollzugsbereichen erfolgen. Der letzte Satz unter Ziffer 3, Art. 6 Abs. 2 der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung soll auch in die anderen Vollzugsverordnungen übernommen werden.	Bei allen Änderungen unter den Ziffern 1, 2, 6 und 8 ist folgendes zu ergänzen: "Das BLV bestimmt nach Absprache mit den kantonalen Vollzugsbehörden die Art und Form der Datenerfassung."